

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIII. Kanton Baselland.

Abkommen mit Baselstadt betreffend Lehrerbildung. (Vom 26. Oktober/13. November 1928.)¹⁾

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

1. Verordnung des Regierungsrates über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 21. November 1928.)

2. Elementar- und Realschule.

2. Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler der Elementar- und Realschule. (Vom 26. Januar 1928.)

3. Reglement des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen. (Vom 23. Februar 1928.)

4. Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 24. Mai 1928.)

Der Erziehungsrat,

in Ausführung von Artikel 16 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen nachfolgenden **obligatorischen Lehrplan**:

Allgemeines.

I. Bestimmungen des Schulgesetzes.

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und unter steter Beziehung auf das Leben Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

Art. 14 . . . Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 32 betragen. Die Stundenzahlen für die einzelnen Schuljahre ordnet der Lehrplan.

Art. 16 . . . Der Lehrplan enthält ein Minimalstoffprogramm, wie es den allgemeinen Zielen der schweizerischen Volkschule

¹⁾ Siehe Wortlaut auf Seite 210.

entspricht. Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden. Im Unterricht sollen nach Möglichkeit das Arbeitsprinzip und die Selbsttätigkeit der Schüler zur Geltung kommen.

Art. 17. Das Klassensystem . . . gilt als Norm für die Elementarschule.

II. Grundsätzliches.

1. Minimallehrplan und unverbindliche Stoffe.

Der verbindliche Lehrplan enthält ein Minimalstoffprogramm.

Die Anforderungen, welche durch die Klassenziele gestellt werden, sind so bemessen, daß durchschnittlich begabte Schüler ihnen zu genügen vermögen. Der zu behandelnde Lehrstoff ist nur im Umriß dargestellt.

Zur Orientierung des Lehrers wird ferner vom Erziehungsrat ein unverbindlicher Lehrplan erlassen mit Anregungen für die Ausgestaltung des Unterrichts.

Beim Unterricht ist in erster Linie Bedacht zu nehmen auf gründliche Verarbeitung ausgewählter Gebiete und auf die freudige Anteilnahme des Kindes.

2. Arbeitsprinzip.

Arbeitsprinzip bedeutet die Summe aller Maßnahmen, welche grundsätzlich geeignet sind, die erzieherischen Werte der Arbeitsvorgänge verschiedenster Art (für den Unterricht und für die Erziehung) auszunützen, dies sowohl nach der Seite des Erwerbs neuer Erkenntnisse und ihrer Sinnzusammenhänge, wie nach der Seite der Ausdrucksprägung und darüber hinaus als Antrieb zu allseitiger und werktätiger Pflichterfüllung.

In diesem Sinne kommen als Betätigungsgebiete in Betracht:

- a) Alle planmäßigen Beschäftigungen, welche den Schüler dazu führen, begriffliche Denkresultate und Gesetzmäßigkeiten in möglichst selbständiger Weise aufzufinden;
- b) jede Form von Ausdrucksgestaltung seelischer Erlebnisse;
- c) der Werktätigkeitsunterricht in enger Verbindung mit der Schularbeit;
- d) der Handfertigkeitsunterricht als Fach;

- e) Arbeiten im Dienste der menschlichen Gemeinschaften zur Förderung der Gemüts- und Willensbildung der Schüler.

3. Gesamtunterricht und Fachunterricht.

Um den Unterricht möglichst fruchtbringend zu gestalten, darf die Teilung der Fächer auf der Unterstufe ganz oder teilweise aufgehoben und durch einen Gesamtunterricht ersetzt werden. Auch auf der Mittel- und Oberstufe ist der Lehrer nicht an strenge Innehaltung des Fächerwechsels gebunden, wenn sachliche oder psychologische Gründe das Zusammenlegen mehrerer Lektionen erheischen.

Die Ergebnisse des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen dürfen dabei nicht verkürzt werden.

4. Verbindung des Unterrichts mit dem Leben.

Sämtliche Unterrichtsgebiete sind in reiche Beziehung zum praktischen Leben zu bringen. Beobachtungsausgänge, Besuch von Arbeitsstätten etc. sind deshalb unerlässlich.

5. Freie Stunden.

Die Stunden zur freien Verfügung des Lehrers ermöglichen es, auf gesetzlicher Grundlage eine freiere Unterrichtsgestaltung durchzuführen. Der Lehrer ist berechtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulbehörde (Art. 16 Sch. G.), von den im Stundenplan aufgeführten Stunden eine begrenzte Anzahl in freier Weise zu verwenden.

Diese Stunden können benutzt werden:

- a) Zur Vertiefung des Unterrichtes in den Hauptfächern, indem einem Fach nach Bedürfnis mehr Stunden zugewiesen werden;
- b) zur Nachhilfe schwacher und Förderung fortgeschritten der Schüler;
- c) zur körperlichen Ertüchtigung;
- d) zur Ausführung von Arbeiten im Dienste der menschlichen Gemeinschaft;
- e) zu Arbeiten im Schulgarten und im Handfertigkeitsunterricht;
- f) zur Einführung der Schüler ins praktische Leben (Besuch von handwerklichen und gewerblichen Betrieben) hauptsächlich auf der Oberstufe;
- g) zu andern Zwecken, wenn sie dem Unterricht und der Erziehung zugute kommen.

Verteilung der Wochenstunden auf Klassen und Fächer.

K l a s s e	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Religion	1	1	1	1—2	2	2	2	2
Sprachunterricht . .	7—10	7—9	7—9	5—7	5—7	5—7	6—7	6—7
Heimatkunde				1—2				
Realien					5—6	5—6	6	6
Rechnen	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Schreiben		2	2—3	2	2	2	1—2	1—2
Zeichnen				1—2	2	2	2	2
Singen	1	1	1	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeit für Knaben				2	2	2	2	2
„ „ „ Mädch en			4	5	5	5	4—5	4—5
Haushaltungskunde u.								
Kochen							2	2
Inbegriffen zu freier								
Verfügung d. Lehrers	(2)	(2)	(2)	(4)	(4)	(4)	(4—6)	(4—6)
Total	16—20	18—21	18—22	21—27	27—31	27—31	28—32	28—32

Religionsunterricht.

Z i e l.

Pflege sittlich-religiöser Denkweise. Einführung in die Grundbegriffe des Christentums, um den Kindern dadurch Richtung und Maßstab für ihr Verhalten gegenüber Gott, Menschen und Natur zu geben und sie zu festigen für innere und äußere Lebensnöte.

Unterstufe: 1.—3. Klasse.

(Wöchentlich 1—2 Stunden.)

Einführung in die Welt sittlich-religiösen Lebens an Hand leicht verständlicher biblischer Geschichten, sowie geeigneter außerbiblischer Stoffe. Memorieren von Sprüchen und Lieder-versen.

Mittelstufe: 4.—6. Klasse.

(Wöchentlich 2 Stunden.)

- a) Aus der Geschichte Israels (ohne Propheten);
- b) das Leben und Wirken Jesu.

Memorieren von Sprüchen, Psalmen und Liedern.

Oberstufe: 7. und 8. Klasse.

(Wöchentlich 2 Stunden.)

Wurzeln, Gründung und Ausbreitung der christlichen Religion.

- a) Wurzeln (Propheten Israels);
- b) Gründung und Gründer (Repetition und Vertiefung);
- c) Ausbreitung (Apostelgeschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte).

Memorieren von Sprüchen, Bibelabschnitten und Liedern.

A n m e r k u n g. Mit Vorteil werden zur Ergänzung und Unterstützung der biblischen Stoffe auch auf der Mittel- und Oberstufe Beispiele aus dem Kinder-, Familien- und Volksleben in Gegenwart und Vergangenheit herangezogen.

Auf die reichen Betätigungsmöglichkeiten auf dem Gebiete praktischen Christentums in Schule und Gemeinde sei im besondern hingewiesen.

Sprachunterricht.

I. Allgemeine Richtlinien.

Ziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Aufgabe, die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauch der Muttersprache anzuleiten.

Er soll sie befähigen, durch das Mittel der Sprache ihre Gedanken und Gefühle in natürlicher, persönlicher und treffender Weise zum Ausdruck zu bringen (Sprechen, Schreiben), ihre Innenwelt zu bereichern und ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu steigern (Lesen). „Mit der Sprache soll zugleich der Inhalt der Sprache, ihr Lebensgehalt voll und frisch und warm erfaßt werden.“ (Hildebrand.)

A. Mündlicher Ausdruck.

1. **S p r e c h e n.** Die Grundlage des gesamten Sprachunterrichtes ist die Pflege des mündlichen Ausdrucks. Voraussetzung ist das richtige Sprechen. Um das Vertrauen des Schülers zur sprachlichen Äußerung zu stärken, berücksichtige der Lehrer die Mundart, dringe aber von Anfang an auf eine scharfe Trennung zwischen ihr und der Schriftsprache. Richtige Aussprache und Betonung, sowie Fertigkeit im Reden sind auf allen Stufen in besonderen Übungen zu pflegen.

2. **L e s e n.** Der Leseunterricht hat die Aufgabe, die Schüler zu einem geläufigen und sinngemäßen Lesen zu erziehen und sie in das Kulturgut der Literatur einzuführen. Die Lektüre soll auf Gemüt und Charakter einwirken und hat auch den Sachunterricht zu unterstützen. Zur Ergänzung des Lesebuches kann nach freiem Ermessen Klassenlektüre ausgewählt werden. Bei der Auswahl des Lesestoffes sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Es soll nur inhaltlich und formell wertvolles Sprachgut berücksichtigt werden.
2. Dem schweizerischen Schrifttum ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Letztes Ziel ist, die Kinder zum Verständnis eines größeren, zusammenhängenden Stoffes zu befähigen.

B. Schriftlicher Ausdruck.

Die schriftliche Sprachpflege verfolgt dasselbe Ziel wie die mündliche. Ausgangspunkt für die Pflege des schriftlichen Ausdrucks ist daher auf allen Stufen die gesprochene Sprache. Planmäßige Übungen haben zum richtigen Sprachgebrauch und möglichster Sicherheit in der Rechtschreibung zu führen; vor allem sollen Übungen, die von der Verschiedenheit zwischen Mundart und Schriftsprache ausgehen, ein sicheres Sprachgefühl entwickeln. Die vielseitigste Übung im schriftlichen Ausdruck ist der Aufsatz; er bedarf deshalb besonderer Pflege.

II. Stoffverteilung.

Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Schuljahre soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigen.

Unterstufe: 1.—3. Schuljahr.

(Siehe Gesamtunterricht.)

Mittelstufe: 4. und 5. Schuljahr.

A. Mündlicher Ausdruck.

1. Sprechen. Die Übungen zur Erlangung eines guten sprachlichen Ausdrucks werden fortgesetzt. Letzterer soll nicht nur im eigentlichen Sprachunterricht gepflegt werden, sondern in allen Fächern. Gewöhnung an zusammenhängende Rede. Gute Aussprache. Erzählen von Erlebnissen und Geschichten. Sprechübungen an Stoffen aus der Sprachlehre, aus dem Alltagsleben und dem Unterricht. Rezitieren von Gedichten. Einfache dramatische Szenen.

2. Lesen. Erziehung zu ausdrucksvollem Lesen. Förderung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und Bereicherung der Innenwelt. Der Lesestoff begleitet den Unterricht. Vorlesen durch Lehrer und Schüler. Stilles Lesen (mit anschließender Wiedergabe).

B. Schriftlicher Ausdruck.

Aufsatz. Die natürlichste Aufsatzform ist auf dieser Stufe die Erzählung. Scharfe Beobachtung, Wahrheit und Schlichtheit des Ausdrucks, sowie innere Beziehung zwischen

Stoff und Schüler sind Voraussetzungen eines guten Aufsatzunterrichtes. Jeder Aufsatz stellt das Kind vor vier verschiedene Aufgaben: Inhalt, sprachliche Form, Orthographie und äußere Darstellung.

Auf der Unterstufe bilden aufsatztechnische Übungen die Vorbereitung zum eigentlichen Aufsatz. Im dritten Schuljahr vollzieht sich der Übergang vom Klassenaufsatz zum Einzelaufsatz. Letzte Vorstufe zum freien Aufsatz ist der Rahmenaufsatz: Thema und Inhalt der Sätze sind gegeben; der Schüler sucht die sprachliche Form. Im vierten Schuljahr wird dann der Einzelaufsatz zur Regel. Zum Erlebnisaufsatz tritt der Erinnerungsaufsatz. Um allen Begabungen zum Rechte zu verhelfen, soll auch der Phantasieaufsatz berücksichtigt werden.

Als Stoffe für den Aufsatzunterricht auf der Mittelstufe kommen in Betracht: Darstellung von Selbsterlebtem in der Form der schriftlichen Erzählung. Wiedergabe von Erzählungen. Aufschreiben von Unterrichtsergebnissen. Einfache Berichte über Gelesenes. Leichte Umbildungen von Gelesenem und Gehörtem. Freies Schildern gelesener und angedeuteter Stoffe. Aufsatzfolgen, z. B.: Unsere Schulreise. Schülerbriefwechsel.

C. Sprachlehre.

1. **S t i l b i l d u n g.** Übersetzungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Um- und Nachbildungen an lebensvollen Beispielen. Übungen im Finden des treffendsten Ausdrucks.

2. **W o r t - u n d S a t z l e h r e.** Unterschiede zwischen Mundart und Schriftsprache. Kenntnis der wichtigsten Wortarten; ihre Stellung im einfachen Satze, ihre Bedeutung und Veränderung. Das Wichtigste aus der Zeichensetzung.

3. **R e c h t s c h r e i b u n g.** Recht hören, recht sprechen, recht schreiben! Wortfamilien. Übungen und Diktate mit lebensvollem Inhalt, auch im Anschluß an den Aufsatzunterricht und die Sachgebiete. Gewöhnung zur Anwendung der gewonnenen Fertigkeiten in allen schriftlichen Arbeiten.

Oberstufe: 6.—8. Schuljahr.

Der Sprachunterricht auf der Oberstufe soll unter Erweiterung und Vertiefung des Stoffes auf der Mittelstufe durch vielseitige mündliche und schriftliche Übungen die sprachliche Ausdrucksfähigkeit steigern.

Die Durcharbeitung der nachgenannten Stoffe auf der Oberstufe richtet sich hingegen ganz nach der sprachlichen Fähigkeit der Schüler.

A. Mündlicher Ausdruck.

1. **Sprechen.** Durch viele freie, zusammenhängende Berichte über eigene Erlebnisse, Beobachtungen und Erfahrungen aus Alltag und Unterricht, durch Rezitieren von Gedichten und Prosastücken, durch mündliche Wiedergabe von Gelesenem und durch die sprachliche Verarbeitung von Unterrichtsergebnissen aus allen Fächern wird die Sprachfertigkeit des Schülers gefördert.

2. **Das Lesen** richtet sich nach den Grundsätzen der Mittelstufe. Vorlesen durch Schüler und Lehrer. Für diese Stufe stehen eine große Anzahl von wertvollen Stoffen aus allen Unterrichtsgebieten zur Verfügung.

B. Schriftlicher Ausdruck.

Aufsatz. Die Anforderungen an Inhalt, Form, Gliederung, an scharfe Beobachtung und Klarheit des Urteils, an Einfachheit und Wahrheit des Ausdrucks werden erhöht. Zur Darstellung von persönlichen Erlebnissen aus dem Leben der Schüler gesellen sich Beschreibungen und Schilderungen. Gespräche. Dramatische Szenen. Briefe freundschaftlichen und geschäftlichen Inhalts.

C. Sprachlehre.

1. **Zur Bildung des Stiles** werden die Übungen der Mittelstufe fortgesetzt, erweitert und vertieft: Übersetzungen aus der Mundart in die Schriftsprache; Sprichwörter und Redensarten; Bilderschmuck der Sprache; volkstümliche Redewendungen.

2. **Wort- und Satzlehre.** Fortsetzung der Übungen der Mittelstufe. Das Wichtigste und Notwendigste aus der Wort- und Satzlehre.

3. **Rechtschreibung.** Weitere Übungen und Zuhilfenahme eines Wörterbuches oder Anfertigung eines solchen.

Gesamtunterricht auf der Unterstufe.

Der Unterricht auf der Unterstufe ist soviel als möglich Gesamtunterricht. Der Sachunterricht leitet zur Beobachtung der Dinge und Vorgänge an, mit denen das Kind in seinem täglichen Leben in Berührung kommt. Im Anschluß daran werden Ausdrucksformen gepflegt. (Sprechen, Erzählen, Aufsagen, Mimen, Singen, Zeichnen, Formen, Ausschneiden, Kleben, Falten, Zählen, Vergleichen, Rechnen.)

Die Klassenziele für Religion, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Singen sind nach Fächern aufgeführt.

*Sach- und Sprachunterricht.***1. Schuljahr.**

Der **Sachunterricht**, begleitet von Märchen, Erzählungen, Verslein und Reimen, wählt seine Stoffe aus dem nächsten Lebenskreis der Schüler: Schule, Schulweg, Familie, Haus, Garten u. s. w.

Dem **sprachlichen Ausdruck** dient zuerst die Mundart. Auf das zusammenhängende Wiedergeben der Erlebnisse und Beobachtungen soll von Anfang an geachtet werden.

Die Einführung ins **Lesen** bedingt zugleich die Einführung der **Schriftsprache**. Erste **Leseschrift** ist die **Druckschrift**.

Auf Ende des ersten Schuljahres sollten die Schüler wenigstens die **Kleinbuchstaben der Antiqua-Scheibschrift lesen und schreiben** können.

2. Schuljahr.

Das Alltagsleben der Kinder, Pflegen und Beobachten von Pflanzen und Tieren im Schulzimmer, Beobachtungsvorgänge der Klasse geben den Stoff für den **Sachunterricht**.

Dazu passende Erzählungen, Schilderungen und Gedichte bilden den **Lesestoff** und **Memorierstoff** dieser Stufe.

Der **Sachunterricht** bietet reichlich Gelegenheit, den sprachlichen Ausdruck zu pflegen. Zur Förderung im Gebrauch der **Schriftsprache** eignen sich zahlreiche **Sprachübungen**:

Einfaches und zusammengesetztes Dingwort, leichte Mehrzahlbildung, Tätigkeitswort in der Grundform, Bildung leichter Personalformen. Eigenschaftswort.

Der **Rechtschreibung** dienen: Übungen in der Groß- und Kleinschreibung der Wörter, mit Umlaut, Dehnungen und Schärfungen, Diktate.

3. Schuljahr.

Sachunterricht: Erweiterung des Anschauungskreises: Aus dem Leben und der Arbeit der Menschen, Tiere, Leben und Beziehungen zum Menschen. Pflanzenleben. (Beobachtungsgänge, Versuchsbeete u. s. w.)

Als **Lesestoff** schließen sich passende Erzählungen, Schilderungen und Gedichte an den **Sachunterricht** an.

Die **Schriftsprache** wird immer mehr **Unterrichtssprache**. Neben der mündlichen Wiedergabe ist auch die schriftliche in Form von kleinen, einfachen Aufsätzen zu pflegen.

Die in Diktaten und Aufsätzen auftretenden Fehler bestimmen die notwendigen Übungen zur **Rechtschreibung**.

Daneben setzen in vermehrtem Maße Sprachübungen ein: Ding- und Geschlechtswort.

Tätigkeitswort in allen Personalformen, Bildung der Vergangenheit. Eigenschaftswort, Steigerung.

Der Rechenunterricht.

Ziel.

Der Rechenunterricht lehrt den Schüler die Erscheinungen des Alltagslebens und der Natur zahlenmäßig zu erfassen und vermittelt ihm die hiezu nötigen Zahlbegriffe und die Rechenfertigkeit.

1. Schuljahr.

1. Rechnen im Zahlenraum 0—20. Zu- und Abzählen, Ergänzen und Zerlegen.
2. Einführung in die schriftliche Darstellung.

2. Schuljahr.

1. Erweiterung des Zahlenraums bis 100.
2. Das kleine Einmaleins. Messen.
3. Einführung einfacher Maße und Münzen: Fr., Rp., m, cm, l.

3. Schuljahr.

1. Das Teilen, ohne und mit Rest.
2. Addieren und Subtrahieren zweistelliger Zahlen im 1. Hunderter.
3. Vervielfachen. Messen und Teilen im 1. Hunderter über den Zahlenraum des Einmaleins hinaus.
4. Erweiterung des Zahlenraums bis 1000.
5. Zu- und Abzählen, Ergänzen und Zerlegen mit reinen Zehnern.
6. Das Zehnereinmaleins und Einsdurchschein.
7. Maße: q, kg, hl, l und die Zeitmaße.

4. Schuljahr.

1. Einführung ins Rechnen nach Stellenwerten. Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, mündlich und schriftlich, im Zahlenraum bis 1000.
2. Erweiterung des Zahlenraums bis 10,000. Die vier Grundoperationen, auch mit einfach benannten Zahlen.
3. Neue Maße: km, mm, gr, dl. Sortenverwandlungen.

Um eine einheitliche Darstellung im schriftlichen Rechnen zu erzielen, sollen bei der Subtraktion das Ergänzungsverfahren angewendet und bei der Multiplikation die Faktoren nebeneinander geschrieben werden.

5. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen im Zahlenraum bis 100,000, auch mit benannten Zahlen.
2. Einführung in die dezimale Schreibweise.
3. Rechnen mit zweisortigen Zahlen.
4. Einführung ins Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen.
5. Zwei- und Dreisatzrechnungen mit geraden Verhältnissen.
6. Einführung in die Flächenmaße.

6. Schuljahr.

1. Rechnen mit ganzen Zahlen 1—1,000,000.
2. Die gewöhnlichen Brüche, unter Beschränkung auf einfache, gebräuchliche Bruchzahlen:
 - a) Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in Brüche und umgekehrt, ebenso von benannten Bruchzahlen in ihren Sortenwert;
 - b) Zuzählen, Wegzählen und Messen gleichnamiger Brüche, Vervielfachen und Teilen von Brüchen und gemischten Zahlen mit ganzen Zahlen, jedoch nur unter Veränderung des Zählers.
3. Der Dezimalbruch:
 - a) Einführung des Stellenwertes bis zu den Tausendsteln;
 - b) Verwandeln der bekannten gemeinen Brüche in Dezimalbrüche;
 - c) die vier Grundoperationen mit Dezimalbrüchen.
4. Einfache Durchschnittsrechnungen.
5. Zwei- und Dreisatz mit geraden und umgekehrten Verhältnissen.
6. Einführung ins Prozentrechnen.
7. Raumberechnungen: Quadrat, Rechteck, Dreieck.

7. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraum mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen.
2. Gewöhnliche Brüche: Erweitern, Kürzen, Gleichnamigmachen. Die vier Grundoperationen mit ungleichnamigen Brüchen, soweit es praktisch verwertbar ist.
3. Durchschnitts- und Mischungsrechnungen.
4. Der Dreisatz.
5. Allgemeine Prozentrechnung. Zinsberechnung auf Jahre und Monate. Gewinn und Verlust.
6. Flächen- und Körperberechnungen: Quadrat, Rechteck, Dreieck, Rhomben, Trapez, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder.

8. Schuljahr.

1. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen.
2. Die bürgerlichen Rechnungsarten:
 - a) Dreisatz;
 - b) Zins-, Kapital- und Zinsfußberechnungen;
 - c) Gewinn- und Verlustrechnungen;
 - d) Brutto, Netto, Tara;
 - e) Rabatt und Skonto;
 - f) allgemeine Prozent- und Promillerechnungen;
 - g) fremde Münzen.
3. Flächen- und Körperberechnungen, das spezifische Gewicht.
4. Einfache bürgerliche Rechnungsführung.

In allen Schuljahren ist dem Kopfrechnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Heimatkunde.

Der Heimatkundeunterricht im engern Sinn ist Aufgabe des vierten Schuljahres.

Ziel.

Der Heimatkundeunterricht erstrebt einen Ausbau der im Gesamtunterricht der im vorhergehenden Schuljahr erworbenen Begriffe und eine Vervollkommnung der Verstandes- und Gemütskräfte. Das Natur- und Menschenleben der engeren Heimat soll in seiner Gesamtheit, namentlich in geographischer, geschichtlicher und naturgeschichtlicher Beziehung betrachtet werden.

Allgemeine Richtlinien.

Auf Unterrichtsgängen und durch zahlreiche Beobachtungen lernt das Kind die geographischen Grundbegriffe (Himmelerscheinungen und Witterung, Berg, Tal, Wald, Wasser, Siedlung, Verkehrsmittel, Beschäftigung der Bewohner u. s. w.) durch unmittelbare Anschauung kennen, ihre Wechselbeziehungen und ihren Einfluß auf das menschliche Wohnen, Leben und Wirken verstehen und gewinnt ein aktives Verhältnis zur Heimat.

Erarbeitung und Verständnis des Kartenbildes der Heimat.

Beziehungen des Menschen zur Heimat in Jetzzeit und Vergangenheit. Sagen, Volksbräuche, Volkslieder, Sprache, Trachten, Wohnstätten, Kulturgegenstände.

Die naturgeschichtlichen Kenntnisse des Pflanzen- und Tierlebens im Zusammenhang mit dem Menschenleben sollen erweitert und vertieft werden. (Natur- und Tierschutz.)

Die heimatkundlichen Stoffe dienen im weitgehendsten Maße der Pflege der Sprache und den übrigen Fächern; sie bieten viele Gelegenheiten zur Bildung und Übung von Formen- und Farbensinn.

Geographie.

Ziel.

Der Geographieunterricht erschließt das Verständnis für unsere Heimat und die weitere Welt als Wohnplatz und Wirkungsfeld ihrer Bewohner, indem er Werden und Wesen der typischen geographischen Erscheinungen darstellt und deren Wechselbeziehungen, vor allem ihren Einfluß auf unsere Kultur, aufdeckt. Er führt durch die Kenntnis der Heimat zur Heimatliebe. „Achte jedes Menschen Vaterland, aber das deinige liebe!“ (Gottfried Keller).

Allgemeine Bestimmungen. Auf der Mittelstufe ist das Hauptgewicht auf die Bildung klarer geographischer Grundvorstellungen und -begriffe zu legen, während in den oberen Klassen eine Erfassung wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse hinzutritt.

Die Fülle des Stoffes verlangt sorgfältige Auswahl und bei der Behandlung einzelner geographischer Gebiete die Hervorhebung besonderer Verhältnisse und charakteristischer Erscheinungen (Klima, Bodengestaltung, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr u. s. w.).

In allen Klassen sollen fortgesetzte Übungen im selbstständigen Karteneisen gepflegt werden. Der Geographieunterricht verlangt überhaupt eine weitgehende selbstständige Betätigung der Schüler (Anfertigung von Skizzen, Plänen, Beobachtungstabellen, Beobachtung von Himmels- und Witterungerscheinungen, Arbeiten am Sandkasten, Herstellung von Reliefs, Messen, Schätzen, Zeichnen, Sammeln u. s. w.).

Verbindlicher Lehrplan.

5. Schuljahr.

Vom Heimatort denkt sich die Vermittlung des Heimatbildes allmählich auf den ganzen Kanton Schaffhausen aus.

Bei günstigen Schulverhältnissen ist es erwünscht, daß auch die benachbarten Gebiete (Thurgau, Zürich, Aargau und Baden) besprochen werden.

Vergleichung verschiedener Arten der Terraindarstellung.

6. Schuljahr.

Die natürlichen Landschaftsgebiete des übrigen Schweizerlandes und ihre wirtschaftlichen Beziehungen zueinander.

7. Schuljahr.

Länder Europas, namentlich charakteristische Landschaftsgebiete, die durch ihre Eigenart die geographischen Erkenntnisse der Schüler zu weiten vermögen oder in engen wirtschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz stehen.

8. Schuljahr.

Länder anderer Erdteile. Es sollen insbesondere ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu unserem Vaterlande besprochen werden.

Die Erde im Weltenraum.

Geschichtsunterricht.

Ziel.

Der Geschichtsunterricht hat im Schüler Interesse und Verständnis für die Entwicklung und die Aufgaben des öffentlichen Lebens zu erschließen und ihn zur eigenen Teilnahme an demselben vorzubereiten.

Insbesondere soll er die Jugend mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Aufgaben der Heimat und ihrer geschichtlichen Entwicklung bekannt machen und die sittliche Verantwortung dem eigenen Volk und der Menschheit gegenüber wecken.

Wegleitung.

Weil der Geschichtsunterricht dem Leben dient, hat er auch die Aufgaben der Gegenwart zu berücksichtigen. Ebenso ist den Verhältnissen der engeren Heimat besondere Beachtung zu schenken. Die heimatlichen Verhältnisse sollen mit den schweizerischen und allgemeinen in Zusammenhang gebracht werden.

Der Geschichtsunterricht hat die verschiedenen Gebiete des Gesellschaftslebens und deren Entwicklung zu berücksichtigen: Staat, Wirtschaft, Technik, äußere Kultur, geistiges Leben, soziale Verhältnisse. Den Wechselwirkungen der einzelnen Lebensäußerungen auf einander ist Beachtung zu schenken.

Das Hauptgewicht ist im Unterricht nicht auf die vollständige Bewältigung eines Stoffprogrammes zu legen. Wichtiger ist, daß im Schüler das historische Verständnis geweckt werde: Die Fähigkeit zur Erfassung von Beziehungen der einzelnen Geschehnisse oder Zustände unter sich und zu unserer Zeit.

Durch geeignete biographische Darstellungen soll auf die geschichtliche Bedeutung einzelner Persönlichkeiten und auf die Wechselwirkungen zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft hingewiesen werden.

5. Klasse.

In enger Anlehnung an den Geographieunterricht: Bilder aus der Geschichte des Kantons Schaffhausen.

6. Klasse.

Die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung der dreizehn-örtigen Eidgenossenschaft.

Entstehung, Ausbreitung, Krisen und Festigung des alten Schweizerbundes.

Zugewandte Orte und Untertanenländer.

Gewerbe, Handel und Verkehr.

Bilder aus dem Volksleben.

7. und 8. Klasse.

Erfindungen, Entdeckungen, Reformation. Politische, wirtschaftliche und soziale Zustände in der alten Eidgenossenschaft mit Blick auf die entsprechenden Verhältnisse im übrigen Europa.

Vorboten einer neuen Zeit.

Politische Umwälzung und Neugestaltung der Eidgenossenschaft.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat.

Veränderung des Wirtschaftslebens durch Maschine und Welthandel.

Neue wirtschaftliche und soziale Aufgaben des Staates.

Internationale Friedensbestrebungen.

Geistiges Leben der Schweiz.

A n m e r k u n g. Die Lehrziele der 5. und 6. beziehungsweise der 7. und 8. Klasse können als Wechselprogramme betrachtet werden, wo besondere Verhältnisse dies notwendig machen. Der Geschichtsunterricht kann mit dem Geographieunterricht kombiniert werden.

Naturkunde.**Z w e c k.**

Förderung der Beobachtungsgabe, Erkennen der Lebensfunktionen der belebten Natur und der gegenseitigen Abhängigkeit aller Lebewesen, sowie der Wechselbeziehungen zwischen toter und belebter Materie und der Wirkungen der Naturgewalten.

In Verbindung mit diesem erkenntnismäßigen Erfassen der Naturerscheinungen und des Naturgeschehens: Förderung der Denk- und Urteilsfähigkeit der Schüler, Pflege der Freude an der Schönheit der Natur, Weckung der Liebe zu Pflanzen und Tieren.

A n m e r k u n g. Der Naturkundeunterricht dient dem Sprach-, Rechen- und Zeichenunterricht, indem er Stoffe liefert zur sprachlichen Auswertung von Selbsterschautem und Selbstdurchdachtem, sowie Zahlenmaterial zu Übungen auf den verschiedensten Rechengebieten; ebenso macht er aufmerksam auf die Schönheit und Vollkommenheit der Naturformen und dient zur Förderung des ästhetischen Empfindens und zur Anregung zu zeichnerischer Darstellung.

Lehrziele.

5. und 6. Schuljahr.

Aufgebaut auf Beobachtungen in der Natur:

Die Pflanzen in ihren natürlichen Lebenserscheinungen: Wachstum, Aufbau und Vermehrung und ihre Bedeutung für Tiere und Menschen.

Die Tiere der Heimat, ihre Lebensweise und gegenseitige Abhängigkeit, sowie ihre Beziehungen zur Pflanzenwelt und den Menschen.

Die wichtigsten Gesteine der Heimat, deren Bedeutung für die Bildung des Kulturbodens und ihre Verwendung als Baumaterial.

Einige Regeln über die Pflege des gesunden Körpers: Reinlichkeit, Bewegung in frischer Luft, Mäßigkeit und Genügsamkeit, Meidung des Alkohols, Abhärtung etc.

7. und 8. Schuljahr.

Auf Grund von Erfahrungen, Beobachtungen und Versuchen: Der innere Bau der Pflanzen. Aufnahme, Verarbeitung und Zirkulation der Nährstoffe; Wachstum der Pflanzen. — Die Pflanzen als Nahrungsmittel.

Von den inneren Organen der Tiere.

In Verbindung mit der Gesundheitslehre: Der Bau des menschlichen Körpers und die Funktionen seiner inneren Organe.

Die Naturkräfte, ihre Wirkungen auf Pflanzen, Tiere und Menschen. Wie sich der Mensch die Naturkräfte dienstbar macht.

Einführung in die einfachsten chemischen Vorgänge.

Schreiben.

A. Ziel.

1. Der Schüler soll eine einheitliche und leserliche Schrift klar und flüssig schreiben lernen.

2. Zur Weckung und Pflege des Sinnes für gute und zweckmäßige Anordnung der Schrift soll auch eine einfache dekorative Schrift gelehrt werden.

B. Stoff.

1. Den Schreibübungen aller Stufen liegt die Antiqua zugrunde.
2. Im 7. und 8. Schuljahr sind die Schüler auch mit den Formen der deutschen Schrift bekannt zu machen.

Zeichnen.*I. Ziel des Unterrichts.*

1. Erziehung zum bewußten Sehen behufs Gewinnung klarer Vorstellungsinhalte.
2. Schärfung des Formgedächtnisses zur Bereicherung des Vorstellungsinhaltes und zur Ermöglichung einer eindeutigen und raschen Wiedergabe.
3. Weckung der Pflege des ästhetischen Empfindens.
4. Pflege des Zeichnens als allgemeines Ausdrucksmittel in Haus und Schule.
5. Übung und Pflege der manuellen Fertigkeit.

*II. Stoff und Wegleitung.***A. Unterstufe.**

Das Zeichnen auf der Unterstufe ist kindertümliches Malen und dient dem Gesamtunterricht dieser Stufe. Stofflich umfaßt es den gesamten Anschauungsinhalt dieses Kindesalters: Haus, Baum, Mensch, Tier, Blume, Wolken, Gestirne u. s. w. Zeit- und Raumdarstellungen dürfen fehlen. Dagegen sollen diesen Übungen bereits die Elemente des Zeichnens: Kreis, Oval, gerade Linie, Rechteck und Quadrat zugrunde gelegt werden. Durch Erklärungen und geeignete Korrektur ist es möglich, schon auf der Unterstufe eine gewisse Formrichtigkeit zu erreichen. Wichtig ist auch die gute Anordnung der gezeichneten Dinge im gegebenen Raum.

B. Mittelstufe.

Dem Zeichenunterricht dieser Stufe ist ein auf die Elemente des Zeichnens (siehe Unterstufe) aufgebauter, systematischer Lehrgang zugrunde zu legen.

Derselbe soll enthalten:

1. Formbildende Aufgaben. Das sind:
 - a) Solche, deren Zweck die Formauffassung durch eine strenge Darstellung des Umrisses ist (Naturformen mit einfacher, klarer Umrißlinie, ferner Zweckformen, praktische Gegenstände);

- b) Aufgaben, deren Wiedergabe mehr gefühlsmäßig erfolgt und deren Zweck die gute Darstellung der Gesamterscheinung nach Form und Farbe ohne Vorzeichen mit dem Stift ist. (Pinselzeichnen: Kleeblatt, Johannisbeere, beblätterte und unbeblätterte Zweige, Trauben u. s. w.)
- 2. Spezielle Übungen zur Entwicklung der raschen Formauffassung und des Formgedächtnisses. Hierher gehören: Die Wiederholung der formbildenden Aufgaben ohne Vorführung und Besprechung des Objektes (wie ein Kirchturm, ein Auto, ein Velo, eine Dampfwalze u. s. w. aussieht). Gedächtniszeichnen.
- 3. Übungen zur Pflege von Phantasie und Gedächtnis, und zwar sowohl Aufgaben im mehr produktiven, als im mehr unproduktiven Sinne. Beispiele: Wie ein blühender Baum aussieht, eine Schulreiseerinnerung, wenn es schneit, oder: Rotkäppchen und der Wolf, der geheilte Patient u. a. m.
- 4. Aufgaben zur Betätigung des dekorativen Sinnes. (Schmückendes Zeichnen.) Das können sein:
 - a) Rein formale Übungen, oder
 - b) Übungen an praktischen, einfachen Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

C. Oberstufe.

Hauptaufgabe dieser Stufe ist die Weiterführung des Zeichenunterrichtes der Mittelstufe, ergänzt durch Aufgaben aus der freien Perspektive. Bildbetrachtung.

Da wo die Verhältnisse es erfordern, können neben dem Freihandzeichnen auch Übungen im Darstellen von geometrischen Formen und Körpern, Maß- und Planskizzen (Werkstattzeichnen) gepflegt werden, die dem Schüler einen Einblick in die Arbeitsmethode des praktischen Lebens verschaffen.

Singen.

Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die musikalischen Fähigkeiten der Kinder zu entwickeln, ihnen die Schönheit der Tonwelt zu erschließen und sie zur Teilnahme am musikalischen Leben der menschlichen Gemeinschaften zu befähigen.

Zur Erreichung dieser Ziele stehen dem Schulgesang folgende Mittel zur Verfügung:

- 1. Planmäßige Übungen zur Ausbildung
 - a) des rhythmischen Sinnes;
 - b) des Gehörs;

- c) der Stimme;
 - d) der Lesefertigkeit.
2. Der Liedgesang, der im Mittelpunkt des Gesangunterrichtes steht und dem auch die technischen Übungen in ihrer Gesamtheit dienstbar gemacht werden sollen.

Auf allen Stufen ist mit besonderer Sorgfalt auf die Gruppen- und Einzelausbildung der Schüler zu achten.

Klassenziele.

1. Klasse.

Nachsingen und Auswendigsingen von Kinderliedern, und zwar im Klassenverbande, in Gruppen und mit einzelnen Schülern.

Aufführung von Spielliern, mit besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen rhythmischen Bewegungen.

Übung im Intonieren einzelner Töne.

Sprechübungen von Kinderversen auf verschiedenen Sprechtönen zur Förderung unbeholfener Kinder (Brummer).

2. Klasse.

Nachsingen und Auswendigsingen von Kinderliedern und Spielliern.

Nachsingen von einzelnen Tönen und von Gruppen von zwei bis drei Tönen zur Förderung der Reinheit der Intonation.

Rhythmische Übungen in Verbindung mit rhythmischen Bewegungen (z. B. Taktschlagen).

3. Klasse.

Die Erweiterung des Liederschatzes durch Nachsingen wird fortgesetzt.

Daneben beginnen die planmäßigen Übungen im Singen nach Noten (Umfang $e-\bar{e}$).

In Verbindung mit diesen Übungen tritt die Anwendung von Rhythmen aus Viertels- und Achtelsnoten.

Die rhythmischen Übungen sind durch einfache Bewegungen zu unterstützen (z. B. durch Taktschlagen).

Alle Übungen sind so einzurichten, daß damit das Ablesen leichter Liedchen von den Noten vorbereitet wird.

4. Klasse.

Die Leseübungen umfassen C-Dur, F-Dur und G-Dur im Bereiche von $e-\bar{f}$.

Der Entwicklung eines reinen, tragfähigen Tones ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die rhythmischen Übungen sind auf alle einfachen Rhythmen auszudehnen, welche in den Liedern dieser Stufe vorkommen.

Die Gesamtheit der Übungen ist so anzurichten, daß auch die Mehrzahl der Lieder selbst nach den Noten gesungen werden kann, damit die Pflege des Liedes immer größere Bedeutung erlangt.

5. Klasse.

Die Übungen im Lesen nach Noten und die rhythmischen Übungen werden systematisch wiederholt und erweitert. In Verbindung damit sind auch die Ansprüche auf gute Vokalisation und richtige Tonbildung stetig zu erhöhen. C-Dur, G-Dur und F-Dur sind abwechselnd zu üben.

Beim Studium einfacher Volkslieder kann die Improvisation einer zweiten Stimme versucht werden. Daneben wird auch das Ablesen der zweiten Stimme aus den Noten gepflegt. Auf dieser Stufe ist mit besonderer Sorgfalt auf die Einzelausbildung der Schüler zu achten.

6. Klasse.

Die Leseübungen können hier auf alle Durtonarten ausgedehnt werden.

Die rhythmischen Übungen werden befestigt und erweitert. Der zweistimmige Gesang erscheint auf dieser Stufe mehr und mehr als Regel. Es sollte aber Bedacht darauf genommen werden, daß wenigstens bei einfacheren Liedern alle Schüler einmal zweite Stimme singen müssen.

Gelegentlich werden auch Improvisationsübungen am Platze sein, damit die Schüler gefühlsmäßig den Aufbau eines einfachen Liedes kennen lernen.

7. und 8. Klasse.

Neben den Durtonarten werden nun auch Übungen und Lieder in den Molltonarten vorgenommen.

Es genügt, wenn nur ein Teil der Molltonarten berücksichtigt wird.

Unter günstigen Verhältnissen kann in den beiden obersten Klassen auch der dreistimmige Gesang gepflegt werden.

Turnen.

Der Turnunterricht hat zum Zweck: die Förderung einer gesunden physischen Entwicklung und die Erziehung zur Herrschaft über den Körper.

Für den Turnbetrieb sind die eidgenössischen Turnschulen maßgebend.

Nach Möglichkeit soll der körperlichen Schulung innerhalb des Stundenplans mehr Zeit eingeräumt werden, als dies der Lehrplan vorsieht, insbesondere für Spieltage, Halbtages- und Tageswanderungen, Schwimmen, Eis- und Schneesport, sowie für eine tägliche Turnviertelstunde.

Turnstunden sind nach Möglichkeit an den Schluß des Vormittagsunterrichts oder auf den Nachmittag zu verlegen.

Die Handarbeit für Knaben.

Ziel.

Der Handarbeitsunterricht weckt und pflegt die praktischen und künstlerischen Fähigkeiten und schafft Freude und Verständnis für die werktätige Arbeit. Er gibt reiche Gelegenheit, alle Sinne ausgiebig zu üben und bildet eine Unterlage für die theoretischen Belehrungen. Er stellt eine Brücke her von der Schule zum Leben, übt das soziale Handeln und hilft mit zur Gesundheit des Körpers und des Geistes.

Wegleitung.

Einfache Betätigung der Hand leitet den in die Schule eingetretenen Schüler von freier Spielarbeit über zum systematischen Schaffen im Unterricht. Die Handarbeit steht auf dieser Stufe ganz im Dienste des übrigen Unterrichts und bleibt es, bis die eigentlichen Techniken um ihrer selbst willen gepflegt werden. Diese Umstellung läßt sich im 3. Schuljahr schon vornehmen, und zwar so, daß mit den Knaben während der Handarbeitsstunden der Mädchen einfache Handbetätigungen gepflegt werden. Im 4. Schuljahr beginnt der eigentliche Handarbeitsunterricht.

Stets stehe der Handarbeitsunterricht in enger Verbindung mit der übrigen Schularbeit. Erst so kann er die geistige Betätigung ergänzen und stützen. Oft wachsen die technischen Arbeiten aus dem Unterricht heraus, dann wieder bilden Werkzeug und Material des Handarbeitsunterrichts selbst den Gegenstand eingehender Besprechungen und Untersuchungen.

Der Stoff soll ausgewählt werden je nach den örtlichen Verhältnissen, der Veranlagung und Vorbildung des Lehrers, den vorhandenen Einrichtungen, der Schulstufe und dem Stand der Klasse.

Die auf Seite 215 angegebene Stundenzahl gilt als Norm. Sie soll nur reduziert werden, wo eine Teilung von Knabenklassen nötig ist. Die Schülerzahl ist der Schwierigkeit der Techniken entsprechend zu vermindern.

Handarbeitsunterricht für Mädchen, Haushaltungskunde und Kochen.

Für diese Fächer wird ein besonderer Lehrplan erlassen.

Dieser Lehrplan ersetzt denjenigen vom 19. März 1908 und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

5. Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 26. Mai 1928.)

Der Erziehungsrat,
in Ausführung der Artikel 16 und 36 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit für die Realschulen des Kantons Schaffhausen folgenden Lehrplan:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Realschulen sind höhere Volksschulen und haben die Bestimmung, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler mit möglichster Berücksichtigung ihrer künftigen Lebensstellung zu erweitern und zu ergänzen.

Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichtes und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichtes) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweils in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können. (Artikel 26 Sch. G.)

§ 2. Neben der intellektuellen Schulung ist auch auf die Gemüts- und Charakterbildung und auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler Bedacht zu nehmen. Dem Lehrer können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulbehörde, innerhalb des Stundenplanes eine begrenzte Anzahl von Stunden zu freier Verwendung im Unterricht überlassen werden. (Artikel 16 Sch. G.)

§ 3. Um den Schülern einen sicheren geistigen Besitz zu vermitteln, ist der Unterrichtsstoff so zu verarbeiten und es sind die Fertigkeiten so zu üben, daß das Unterrichtsgut den Schülern völlig vertraut wird und jedes Stoffgebiet in die engste Verbindung mit den übrigen Fächern tritt.

§ 4. Bei allem Unterricht sollen die Schüler nach Möglichkeit zu selbständiger Arbeit angehalten werden. Die bildenden Kräfte, die in der Betätigung der Hand und der Sinne, im Erforschen der Heimat und der Natur, in der Erfüllung sozialer Aufgaben liegen (Hilfsbereitschaft), sind nach Kräften für die Bildung und Erziehung der Realschüler auszunützen. (Artikel 16 Sch. G.)

II. Verhältnisse der Schüler.

§ 5. Der Eintritt in die Realschule ist nur Schülern gestattet, welche mindestens die fünf ersten Elementarschulklassen durch-

gemacht haben und sich über ein entsprechendes Maß von Kenntnissen ausweisen.

Die Schulbehörde jeder Realschulgemeinde hat zu bestimmen, ob der Eintritt in die Realschule nach zurückgelegtem fünften oder erst nach zurückgelegtem sechsten Schuljahre erfolgen darf. (Artikel 30 Sch. G.)

§ 6. Schüler, welche in die Realschule eintreten wollen, müssen diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche in der 5. respektive 6. Klasse der Elementarschule erworben werden können:

- a) Fertigkeit im Lesen;
- b) Fertigkeit im Schreiben der lateinischen Schrift;
- c) Kenntnis der Hauptglieder des einfachen Satzes, sowie der wichtigsten Wortarten;
- d) die Fähigkeit, eine einfache Erzählung inhaltlich, orthographisch und grammatisch richtig wiederzugeben;
- e) Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Maßgebend sind hiebei die Lehrziele der 5., beziehungsweise der 6. Klasse der Elementarschule.

Eine Aufnahmsprüfung mit gebührender Berücksichtigung der Schulzeugnisse entscheidet über die provisorische Aufnahme der Schüler.

Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von sechs Wochen.

§ 7. Schüler, die sich im Laufe des Schuljahres unfähig erweisen, dem Unterricht in der Realschule zu folgen, können durch die Schulbehörde wieder in die Elementarschule zurückgewiesen werden, sofern sie noch schulpflichtig sind. (Artikel 31 Sch. G.)

§ 8. Zu einzelnen Fächern können von der 3. Klasse an mit Bewilligung der Schulbehörde Hospitanten zugelassen werden. (Artikel 38 Sch. G.)

§ 9. Der Austritt aus der Realschule vor Schluß des dreijährigen Kurses kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde geschehen; er soll in der Regel nur auf Schluß eines Schuljahres gestattet werden. (Artikel 33 Sch. G.)

§ 10. In einer einklassigen Realschule sind die Schüler der verschiedenen Jahrgänge in ebensoviele Abteilungen zu trennen; in einer zweiklassigen Realschule bilden die Schüler des ersten Jahrganges die erste Klasse, die der beiden folgenden Klassen die zweite Klasse; in einer mehrklassigen Schule sind die Schüler eines jeden Jahrganges in eine Klasse oder in Parallelklassen vereinigt. Für einzelne Fächer dürfen mehrere Klassen zusammengezogen werden. (Artikel 28 Sch. G.)

§ 11. In der Realschule gilt das Klassensystem. An mehrklassigen Schulen können sich die Lehrer in ihre Fachgebiete teilen (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Im übrigen ist Fachunterricht nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet (Artikel 37 Sch. G.). Den Schulbehörden wird nahe gelegt, nach Möglichkeit, den Lehrer seine Klasse mehrere Jahre hindurch führen zu lassen.

§ 12. Die Schulbehörde hat den Schulschluß und die Promotion der Schüler gemäß den „Vorschriften des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Schüler“ vom 26. Januar 1928 vorzunehmen.

III. Der Unterricht.

§ 13. Die Unterrichtsfächer der Realschule sind:

1. Religion und Sittenlehre;
2. Deutsche Sprache;
3. Französische Sprache;
4. Lateinische Sprache (fakultativ, Artikel 26, Alinea 2, Sch. G.);
5. eine zweite lebende Fremdsprache (fakultativ neben dem Französischen);
6. Geschichte, Grundzüge der vaterländischen Staatseinrichtungen;
7. Geographie;
8. Mathematik;
9. Buchhaltung;
10. Naturkunde;
11. Schreiben;
12. Zeichnen: Freihandzeichnen und technisches Zeichnen;
13. Gesang;
14. Leibesübungen (Turnen);
15. Handarbeitsunterricht für Knaben in Verbindung mit den übrigen Fächern;
16. Handarbeitsunterricht für Mädchen;
17. Haushaltungskunde und Kochunterricht für Mädchen;
18. Stenographie (fakultativ).

Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann auch noch Unterricht in andern Fächern eingeführt werden. Der Besuch dieses Unterrichtes ist jedoch fakultativ. (Artikel 35 Sch. G.)

§ 14. Das Minimalstoffprogramm ist so aufgestellt, daß nach Absolvierung von zwei Jahreskursen der Realschule der Eintritt in die erste Klasse der Kantonsschule ermöglicht wird. Für den Eintritt in eine höhere Klasse gelten besondere, vom Erziehungsrat genehmigte Vereinbarungen mit der Kantonsschule.

§ 15. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern soll wöchentlich mindestens 30 und höchstens 34 Stunden dauern. (Artikel 35 Sch. G.)

§ 16. Für die obligatorischen Fächer gilt folgende Stundenverteilung:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
Religion und Sittenlehre	2	2	1—2
Deutsche Sprache	4—5	4—5	4
Französische oder lateinische Sprache	5—6	4—6	4—6
Geschichte	2	2	2
Geographie	2	2	2
Arithmetik	4	3	4
Geometrie	2	2	2
(nur für Knaben obligatorisch und solche Mädchen, welche die Kantonschule besuchen wollen)			
Buchhaltung	—	1	1
Naturkunde	2	2	3
Schreiben	1—2	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2
Technisches Zeichnen	—	2	2
(nur für Knaben obligatorisch)			
Singen	2	2	0—2
Turnen	2—3	2—3	2—3
Handarbeit für Knaben	2 W.S.	2 W.S.	—
Handarbeit für Mädchen	4	4	4
Haushaltungskunde und Kochunterricht		2 ¹⁾	2

§ 17. Der Unterricht in der lateinischen Sprache kann in der gleichen Anzahl Stunden wie der französische Unterricht erteilt werden, im Minimum 4 Stunden.

§ 18. Realschulen, die an die 5. Klasse der Elementarschule anschließen, oder mehr als drei Klassen haben, stellen einen besondern Lehrplan auf, welcher der Genehmigung durch den Erziehungsrat unterliegt.

Diejenigen Mädchen, welche die Kantonsschule besuchen wollen, können vom Fache der Geographie zugunsten des Geometrieunterrichtes dispensiert werden.

¹⁾ In denjenigen Gemeinden, wo der Eintritt in die Realschule nach dem zurückgelegten 5. Schuljahr erfolgt, beginnt der Kochunterricht erst in der 3. Klasse der Realschule.

Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 19.

Religion und Sittenlehre.

Unterrichtsziel.

Bildung und Pflege des christlichen Gewissens durch Darstellung ausgewählter Partien aus dem alten und neuen Testament, sowie durch Bilder aus der Kirchengeschichte, dem Leben der Völker und des einzelnen Menschen.

I. Klasse.

Die Geschichte des Volkes Israel.

II. Klasse.

Leben und Lehre Jesu.

III. Klasse.

Geschichte des apostolischen Zeitalters und Kirchengeschichte.

In jedem Jahr sollen Sprüche, Bibelstellen, sowie passende Kirchenlieder memoriert werden.

§ 20.

Deutsch.

Unterrichtsziel.

Fähigkeit des Schülers, fließend, sinngemäß und schön zu lesen und sich über einen seiner Fassungskraft entsprechenden Gegenstand mündlich und schriftlich sicher und gewandt auszudrücken. Sinn für das Wesen der Sprache, sowie für ein gesundes Schrifttum, Veredlung der Gesinnung.

Unterricht.

Die Übung im Lesen und korrekten Sprechen schließt sich in allen Klassen an die im Lesebuch gegebenen Stoffe und freie Klassenlektüre an. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an den Lesestoff.

Die Fertigkeit im mündlichen Ausdruck ist in allen Klassen und Unterrichtsfächern zu fördern durch die Forderung sprachlich vollständiger und richtiger Antworten, durch Wiedergabe des Inhaltes gelesener Stoffe, durch Rezitation memorierter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

Die Kenntnis der Grammatik soll mit Rücksicht auf den fremdsprachlichen Unterricht und die Schulung des Sprachgefühls mit allem Nachdruck gefördert werden. In der 1. Klasse ist besonders die Wortlehre, in der 2. Klasse der einfache Satz und in der 3. Klasse der zusammengesetzte Satz zu behandeln, wobei in der 2. und 3. Klasse der vorher behandelte Stoff immer wieder repetiert und vertieft werden soll.

Die grammatischen Benennungen sind die der fremdsprachlichen Grammatik.

Der *Auf satzunterricht* ist seiner Bedeutung entsprechend mit aller Sorgfalt zu erteilen. Neben freien Aufsätzen sind auch besprochene und genau umschriebene Arbeiten zu fordern. Als Stoffe kommen in Betracht: Erzählungen, Darstellungen von Selbsterlebtem und Selbsterdichtetem, Stoffe aus andern Unterrichtsgebieten (Naturkunde, Geschichte u. s. w.), Charakteristik von Personen und Gegenständen. Die Briefe sind ihrer Bedeutung entsprechend zu behandeln. Auf gute Disposition ist besonders zu achten.

Während in den untern Klassen zahlreiche kürzere Darstellungen ausgeführt werden sollen, sind in den obern Klassen längere Arbeiten zu fordern.

Um ein fruchtbringendes Einzel- und Klassenlesen zu ermöglichen, sind die Realschulen gehalten, planmäßig gesammelte Stoffe in den Schulbüchereien bereit zu halten.

§ 21.

Französisch.

Unterrichtsziel.

Aneignung eines großen Wortschatzes, Beherrschung von Wort- und Satzlehre und einer korrekten, schönen Aussprache bis zur Fähigkeit, ein französisches Sprachstück frei wiederzugeben, ein leichtes deutsches Sprachstück ins Französische zu übertragen; möglichste Fertigkeit im Verstehen und Sprechen des Französischen.

Der grammatische Stoff wird auf die drei Jahreskurse verteilt wie folgt:

I. und II. Klasse.

Einführung in Aussprache und Schrift; Formenlehre des Substantivs, des Adjektivs und des Pronomens. Die regelmäßige Konjugation mit einfachen Beispielen für den Gebrauch des Subjonktiv. Die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben (aller, venir, faire, pouvoir, savoir, dire, connaître, tenir).

III. Klasse.

Die unregelmäßigen Verben; das Participe passé; Gebrauch der Zeitformen und Redearten.

§ 22.

Lateinisch.

Unterrichtsziel.

Sicherheit und Gewandtheit in den Elementen.

I. Latein-Klasse.

Regelmäßige Formenlehre: Deklination der Substantive und Adjektive mit den Kasus- und Genusregeln. Steigerung der

Adjektiva, Zahlwörter (Kardinalia und Ordinalia). Pronomina. Präpositionen. Anfänge der regelmäßigen Konjugation. Einübung durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Latein ins Deutsche und umgekehrt.

II. Latein-Klasse.

Abschluß der Formenlehre. Regelmäßige und unregelmäßige Konjugation (letztere wenigstens in den Anfängen). Notwendigstes aus der Syntax.

§ 23.

Geschichte.

Unterrichtsziel.

Pflege der Liebe zu Volk und Vaterland. Weckung der Teilnahme am öffentlichen Leben. Erziehung zur Wertschätzung der Leistungen früherer Generationen und zur Erkenntnis einer sittlichen Ordnung im Weltgeschehen.

Der Unterricht in der allgemeinen wie in der Schweizergeschichte hat von der heimatlichen Geschichte auszugehen, und es ist die Wirtschafts- und Kulturgeschichte gebührend zu berücksichtigen.

I. Klasse.

Allgemeine Geschichte von der Völkerwanderung an bis zum Abschluß des westphälischen Friedens.

II. Klasse.

Von der Ausbildung des staatlichen Absolutismus bis zur Gegenwart.

III. Klasse.

Schweizergeschichte im Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Bundesstaates seit 1848. Erklärung der Hauptbestimmungen der Kantons- und Bundesverfassung.

§ 24.

Geographie.

Unterrichtsziel.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat. Auf sie aufbauend, folgt die eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen europäischen und außereuropäischen Länder, deren Kenntnis zum Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart, speziell unserer Heimat notwendig ist. Besonderes Gewicht ist auf die Darstellung der Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der kulturellen Verhältnisse der einzelnen Länder zu legen. Es ist ein gründliches Kartenverständnis anzustreben.

I. Klasse.

Geographische Grundbegriffe. Länderkunde von Europa, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gebiete, die für das Wirtschaftsleben der Schweiz von Bedeutung sind.

II. Klasse.

Länder und Landschaften der übrigen Erdteile.

III. Klasse.

Geographie der Schweiz.

In der II. und III. Klasse sind auch die Elemente der mathematischen Geographie zu behandeln.

§ 25.***Mathematik.*****Unterrichtsziel.**

Der Unterricht soll dem Schüler die für das bürgerliche Leben notwendigen mathematischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und in genügender Weise für den Eintritt in die Kantonschule vorbereiten.

A. Arithmetik.**Unterrichtsziel.**

Fertigkeit im bürgerlichen Rechnen.

I. Klasse.

Stete Wiederholung des Rechnens mit ganzen Zahlen; die gemeinen und die Dezimalbrüche. Anwendung in der Lösung einfacher Aufgaben der bürgerlichen Rechnungsarten.

II. Klasse.

Der Dreisatz und seine Anwendung auf die Prozentrechnungen und andere bürgerliche Rechnungsarten; einfache Flächen- und Körperberechnungen.

III. Klasse.

Dreisatz; Verhältnisse und Proportionen; Vielsatz; Aufgaben aus dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Rechnens und solche zur Anwendung der physikalischen Gesetze; Einführung in das Buchstabenrechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

In allen Klassen soll das Kopfrechnen fleißig geübt werden.

Buchhaltung.**II. Klasse.**

Einfache Aufgaben der Rechnungsführung.

III. Klasse.

Schwierigere Aufgaben der Rechnungsführung. Einfache Buchhaltung mit Kassajournal, Hauptbuch und Inventar.

B. Geometrie.**Unterrichtsziel.**

Kenntnis der wichtigsten Lehrsätze der Planimetrie und der Stereometrie und ihre Anwendung in zahlreichen Konstruktionsaufgaben. Ausgiebige Übung in der Handhabung der Zeichengeräte. Befähigung, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Aufgaben über Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen mit Verständnis zu lösen.

I. Klasse.

Die geometrischen Grundbegriffe: Lehre von Linien, Winkeln und Parallelen. Die Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionen zur Verwendung der behandelten Lehrsätze. Umfang- und Flächenberechnung geradliniger Figuren.

II. Klasse.

Lehre vom Kreis. Gleichheit der Flächen. Der pythagoräische Lehrsatz. Berechnung des Kreises und Anwendung des pythagoräischen Lehrsatzes. Berechnung der Quadratwurzel. Die zu diesem Pensum sich eignenden Konstruktionen.

III. Klasse.

Ähnlichkeit der Figuren. Berechnung und zeichnerische Darstellung der Oberfläche und des Volumens der Körper. Die Kubikwurzel.

Übungen im Flächenmessen.**§. 26.*****Naturkunde.*****Unterrichtsziel.**

Einblicke in den Bau und das Leben von Pflanze, Mensch und Tier, sowie in die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen. Elementare Gesteinskunde und die geologischen Verhältnisse der engen Heimat. Pflege der Liebe zur Natur.

Der Selbstbetätigung der Schüler ist die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Durch Ausführung von Exkursionen ist der gesamte naturkundliche Unterricht zu vertiefen.

I. Klasse.**Bau und Leben der Pflanze.**

Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Die notwendigsten Lehren aus der Gesundheitspflege.

II. Klasse.

Bau und Leben charakteristischer Vertreter aus der einheimischen Tierwelt.

Physik: Ausgewählte Kapitel aus der Mechanik und der Wärmelehre. Grundbegriffe der Elektrizitätslehre.

III. Klasse.

Physik: Lehre von der Elektrizität unter Berücksichtigung der im täglichen Leben verwendeten Apparate und Maschinen.

Chemie: Erklärung der wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen in der Welt der Stoffe, mit besonderem Hinweis auf ihre Bedeutung für das praktische Leben.

§ 27.*Schreiben.***Unterrichtsziel.**

Erwerbung einer schönen und geläufigen Handschrift. Der Sinn für die dekorative Wirkung ist durch Einübung einer Zierschrift zu fördern.

I. und II. Klasse.

Einübung der lateinischen Kurrentschrift; Kenntnis der Formen der deutschen Schrift.

III. Klasse.

Einübung und Anwendung einer Zierschrift.

§ 28.*Freihandzeichnen.***Unterrichtsziel.**

Der Zeichenunterricht hat Formsinn, Augenmaß und Geschmack des Schülers zu bilden und ihn zu befähigen, in einfacher, klarer Weise gebaute und gewachsene Dinge darzustellen.

I. Klasse.

Die Schüler sind zum bewußten Naturbeobachten zu erziehen. Das Darzustellende wird flächenhaft ohne Forderung der Perspektive wiedergegeben. Die Form ist stets aus Zweck und Aufbau zu erklären. Der Umriß sei klar und einfach.

Einfache Aufgaben zum Schmücken von Gegenständen, Gedächtniszeichnen.

II. Klasse.

Erweiterung des zeichnerischen Ausdruckes durch Stellung höherer Anforderungen. Einführung in die freie Perspektive. Darstellung unter Berücksichtigung von Licht und Schatten.

III. Klasse.

Zeichnen im Freien. Malübungen. Zeichnen und Malen von Gegenständen in perspektivischer Erscheinung, Bildbetrachtung.

Die Mädchen werden durch alle drei Schuljahre hindurch in vermehrtem Maße im schmückenden Zeichnen unterrichtet. Womöglich ist Fühlung mit dem Handarbeitsunterricht zu nehmen.

§ 29.*Technisches Zeichnen.***Unterrichtsziel.**

Hauptaufgabe des technischen Zeichnens ist die Darstellung einfacher beruflicher Gegenstände in Anlehnung an geometrische

Konstruktionen. Besonderes Gewicht ist auf die Fertigkeit in der Handhabung der Hilfswerkzeuge zu legen.

Die Zeichnungen sind in der Hauptsache mit Bleistift auszuführen, wobei die Schüler zum genauen und sauberen Schaffen anzuhalten sind.

II. Klasse.

Lösung geometrischer Aufgaben aus dem Gebiete der Planimetrie. Ansichten einfacher Gegenstände: Anfertigung der Handskizze, Aufnahme und Eintragung der Maße, Zeichnen im Maßstab. Einfaches Planzeichnen.

III. Klasse.

Geometrische Aufgaben mit gesteigerten Anforderungen. Bogenanschlüsse. Projektionen des Körpers am Dreitafelsystem. Die vier Grundformen: Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel. Abwicklungen und Schnittdarstellungen. Übungen am einfachen beruflichen Gegenstand. Erweitertes Planzeichnen.

§ 30.

Gesang.

Unterrichtsziel.

Ausbildung der Stimme, des Gehörs und des Sinnes für Rhythmik. Pflege des Verständnisses für die schöne musikalische Form. Befähigung zum reinen und sicheren Vortrage unserer besten Volks-, Vaterlands- und religiösen Lieder. Durch Auswendigsingen soll sich der Schüler einen bleibenden Liederschatz erwerben. Auf allen Stufen ist das Einzelingen zu pflegen.

I. Klasse.

Stimmbildungs- und Treffübungen. Pflege der Reinheit und des Wohlklangs der Sprache. Einführungen in die Dur-Tonleitern und Taktarten. Einübung leichterer ein- und zweistimmiger Lieder.

II. und III. Klasse.

Wiederholung und Erweiterung der Übungen in Sprachbildung, Melodik, Rhythmik und Dynamik. Behandlung der Dur- und Moll-Tonarten; Einübung von zwei- und dreistimmigen Liedern.

§ 31.

Turnen.

Unterrichtsziel.

Der Zweck der physischen Erziehung besteht vor allem darin, die harmonische Entwicklung aller Organsysteme zu fördern und dieselben zu normalen Funktionen anzuregen, abgehärtete Menschen zu schaffen, welche gewandt die natürlichen Bewegungsformen beherrschen und bei denen die geistigen und moralischen Eigenschaften in möglichst allseitiger und günstiger Weise entwickelt sind.

Der Stoffplan ist in den eidgenössischen Turnschulen enthalten.

Für Spieltage und Tageswanderungen, für den Eis- und Schneesport können die örtlichen Schulbehörden, auf Antrag der Lehrerschaft, eine Anzahl Schultage zur Verfügung stellen.

§ 32. *Handarbeit für Knaben.*

Der Handarbeitsunterricht bildet eine Ergänzung zu den theoretischen Fächern.

Z i e l.

Übung der Sinne und der Hand; Ausbildung der praktischen Fähigkeiten. Gewöhnung an Ordnung, scharfe Beobachtung, Sauberkeit und Achtung vor dem Material.

Als technische Kurse kommen in Frage, je nach den örtlichen Verhältnissen, Kurse in Papp- und Hobelbankarbeiten, unter günstigen Umständen in Metallarbeiten.

Schulgarten: Biologische, gärtnerische und landwirtschaftliche Versuche, Boden- und Düngversuche.

Wo es möglich ist, wird dieser Unterricht in den Dienst der Schule und der Öffentlichkeit gestellt.

§ 33. Für den Handarbeitsunterricht für Mädchen, für Haushaltungskunde und Kochen wird ein besonderer Lehrplan erlassen werden.

§ 34. *IV. Die Lehrmittel.*

Die allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden nach Begutachtung durch die Reallehrerkonferenz vom Erziehungsrate obligatorisch erklärt. Die Einführung hat innerhalb einer vom Erziehungsrate festzusetzenden Frist zu geschehen.

Über die allgemeinen und individuellen, obligatorischen und erlaubten Lehrmittel wird ein besonderes Verzeichnis (Lehrmittelverzeichnis für die Realschulen) aufgestellt. (Artikel 21, 22, 39 Sch. G.)

§ 35. *V. Lehrerbibliothek.*

Die Lehrerbibliothek der Realschulen (Artikel 23 Sch. G.) soll hauptsächlich enthalten:

1. Größere wirtschaftliche Werke pädagogischen, sprachwissenschaftlichen, literarischen, historischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Inhalts.
2. Die führenden Bücher über die Methodik der verschiedenen Unterrichtsfächer.

Jede Bibliothek soll mindestens eine Zeitschrift allgemein bildenden oder pädagogischen Inhalts abonnieren.

Dieser Lehrplan ersetzt denjenigen vom 1. März 1900 und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

3. Mädchenarbeitsschulen.

6. Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen (Art. 75 Schulgesetz). (Vom 18. Oktober 1928.)

Zweck des Unterrichtes.

§ 1. Die Mädchenarbeitsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Flicken und Anfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben, sie in die Elemente der Hauswirtschafts- und Nahrungsmittellehre in Verbindung mit Kochunterricht einzuführen und an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

Schulpflicht.

§ 2. Der Besuch der Arbeitsschule ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zugunsten des Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen anderen obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden. (Artikel 15 Sch. G.)

Organisation.

§ 3. a) Die Schülerinnen des 3. bis 8. Schuljahres werden in sechs Abteilungen eingeteilt.

b) Beträgt in einer Gesamtschule die Zahl der arbeitsschulpflichtigen Mädchen nicht über 15, so dürfen sie zu einer Abteilung vereinigt werden; andernfalls sind zwei oder mehr Abteilungen zu bilden.

c) Mehr als zwei Schuljahre sollten nicht in eine Abteilung aufgenommen werden.

d) Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 Schülerinnen zählen. (Artikel 15 Sch. G.)

Unterrichtszeit.

§ 4. a) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im 3. Schuljahr 4 Stunden, im 4., 5. und 6. Schuljahr 5 Stunden, im 7. und 8. Schuljahr 4 bis 5 Stunden.

b) Für den hauswirtschaftlichen Unterricht und den Kochunterricht sind für das 7. und 8. Schuljahr wöchentlich noch zwei Stunden vorzusehen.

c) In der Regel dürfen nicht mehr als zwei aufeinander folgende Stunden dem Arbeitsunterricht zugeteilt werden.

d) Die Arbeitsstunden müssen in den Stundenplan der betreffenden Klasse eingereiht werden und in deren Maximalstundenzahl inbegriffen sein.

Unterricht.

- § 5. a) Der gesamte Mädchenarbeitsunterricht soll erziehend wirken durch sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Arbeiten. Es soll auch auf sparsame Verwendung der nötigen Materialien geachtet werden.
- b) Auf gute Körperhaltung ist strengstens zu dringen, ebenso auf lautes Antworten in ganzen Sätzen.
- c) Der Unterricht ist Klassenunterricht; Einzelunterricht ist gestattet, wenn alle Abteilungen in eine Klasse vereinigt sind.
- d) Durch kurze, auf Anschauung begründete Erklärungen über Zweck, Form und Material eines jeden anzufertigenden Gegenstandes sollen die Schülerinnen zu selbständigen Arbeiten angeleitet werden.
- e) Jede Klassenarbeit ist von allen Schülerinnen gleichzeitig zu beginnen.
- f) Vorgerückten Schülerinnen sind ihren Fähigkeiten und der Stufe entsprechende Zwischenarbeiten zu geben. Die schwächeren Schülerinnen dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden.
- g) In den obern Klassen ist besonderes Gewicht zu legen auf eingehende und vielfache Übungen im Flicken
- h) Es dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden.

Unterrichtsstoff und Lehrplan.

- § 6. Durch den obligatorischen Lehrplan werden die in jedem Schuljahr auszuführenden Arbeiten bezeichnet.

Schulordnung.

- § 7. a) Während des Unterrichtes soll unter den Schülerinnen Ruhe und Stille herrschen und jede anderweitige Beschäftigung ausgeschlossen sein.
- b) Für jede Klasse ist ein Absenzenverzeichnis zu führen. Die Schulversäumnisse sind nach Stunden einzuschreiben und am Ende eines jeden Monats dem Lehrer der betreffenden Schulkasse mitzuteilen.
- c) Jeder Schülerin ist am Ende jedes Quartals ein Zeugnis auszustellen, welches vom Klassenlehrer in das Zeugnisbüchlein aufzunehmen ist.
- d) Die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten dürfen in der Regel nicht nach Hause genommen werden; sie sind in einem geeigneten Schrank aufzubewahren und am Schlusse des Schuljahres vorzulegen.
- e) Zu Beginn des Semesters ist der Arbeitsschulinspektorin ein Stundenplan zuzustellen.

Unterrichtslokal und Unterrichtsmaterial.

§ 8. a) Für den Arbeitsunterricht ist von der Schulgemeinde ein in jeder Hinsicht geeignetes Schulzimmer zur Verfügung zu stellen.

b) Außer für den Arbeitsunterricht geeigneten Bänken sollen sich im Arbeitszimmer vorfinden:

1. Schränke zum Aufbewahren der Arbeiten, der Materialien und der Veranschaulichungsmittel.
2. Ein großer Arbeits- oder Zuschneidetisch, eine Wandtafel, eine oder mehrere Nähmaschinen, ein Bügeleisen, eine Waschgelegenheit mit Handtüchern.
3. Die nötigen Veranschaulichungsmittel wie Büsten oder Puppen, Maschenstich- und Nährrahmen.
4. Die gebräuchlichen Werkzeuge, Stoffe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien.

c) Die unter b aufgeführten Gegenstände sind auf Vorschlag der Frauenkommission und der Lehrerinnen nach Begutachtung durch die Inspektorin von der Ortsschulbehörde auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen.

Die Arbeitslehrerin.

§ 9. a) Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, welche sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen.

b) Zur Förderung der theoretischen und praktischen Weiterbildung und zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten versammeln sich die Arbeitslehrerinnen des Kantons jährlich einmal als kantonale Arbeitslehrerinnenkonferenz.

Der Besuch der Konferenz ist obligatorisch. Die Teilnehmerinnen erhalten das übliche Reise- und Taggeld wie die Lehrer.

c) Im Falle des Bedürfnisses können vom Erziehungsrat Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Aufsicht.

§ 10. a) Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen ist vom Erziehungsrat einer Arbeitsschulinspektorin übertragen, deren Pflichten in einem speziellen Reglemente niedergelegt sind.

b) Zur Beaufsichtigung des Arbeitsunterrichtes wählt jede Ortsschulbehörde auf die Dauer von vier Jahren eine Frauenkommission von mindestens drei sachkundigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Präsidentin bestellen.

c) Alle behördlichen Erlasse, die Arbeitsschule betreffend, sind durch die Schulbehörde unverzüglich der Frauenkommission zu übermitteln.

d) In sämtlichen Dingen, welche die Arbeitsschule betreffen, ist die Frauenkommission begutachtende und antragstellende Instanz für die Schulbehörde.

e) Den Mitgliedern der Frauenkommission liegt ob:

1. Das Gedeihen der Arbeitsschule möglichst zu fördern, auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu dringen.
2. Den Lehrerinnen in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.
3. Nach bestimmter Kehrordnung die Schule jährlich mindestens dreimal zu besuchen und die Besuche in das Visitationsheft einzutragen.

f) Bei ihren Schulbesuchen haben die Mitglieder der Frauenkommission besonders zu achten:

1. Auf die Befolgung des Lehrplanes, die gehörige Handhabung der Disziplin und den regelmäßigen Besuch der Schule.
2. Auf den Gang und Erfolg des Unterrichts, auf Genauigkeit und Reinlichkeit, auf Fertigkeit und Fleiß in der Arbeit.
3. Auf die Unterrichtsweise der Lehrerin und auf das Betragen und die äußere Haltung der Schülerinnen.
4. Auf das Vorhandensein der in Artikel 8 aufgeführten Materialien in richtiger Zahl und guter Beschaffenheit.
5. Auf die Ordnung im Schulzimmer.

§ 11. Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Dasjenige vom 27. Februar 1913 ist aufgehoben.

7. Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. Dezember 1928.)

4. Fortbildungsschulen.

8. Verordnung über die Besoldungsverhältnisse an den beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen,

**sowie über die Subventionierung dieser Schulen durch den Staat.
(Vom 7. Juli 1928.)**

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, in Ausführung der Artikel 81, 89 und 90 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, verordnet, was folgt:

I. Besoldungsverhältnisse.

§ 1. Die Jahresbesoldung eines im Hauptamt angestellten Lehrers an einer öffentlichen beruflichen Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen mit wenigstens 30 wöchentlichen Pflichtstunden wird derjenigen eines Reallehrers gleichgestellt gemäß Artikel 55 und 60 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

Die Hauptlehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen beziehen die Jahresbesoldung einer Elementarlehrerin gemäß Artikel 54 und 60 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919.

§ 2. Die im Nebenamt wirkenden Lehrkräfte an den beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden entweder nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden oder nach Semesterstunden entlöhnt.

Die Entschädigung für eine erteilte Unterrichtsstunde beträgt an den beruflichen und allgemeinen Fortbildungsschulen Fr. 5.—, bei den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 4.—. Bei Semesterbezahlung wird die wöchentliche Unterrichtsstunde mit Fr. 90.—, beziehungsweise Fr. 75.— bezahlt.

§ 3. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, diese Minimalbesoldungsansätze der im Haupt- oder Nebenamt angestellten Lehrkräfte so zu erhöhen, daß dieselben mit den ortsüblichen Besoldungen für die Reallehrer, beziehungsweise Elementarlehrer in Einklang stehen, wobei der über dem Minimalansatz stehende Betrag als subventionsberechtigte Ausgabe der betreffenden Lehranstalt anerkannt wird. Solche Ortszulagen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Der Anspruch auf die Bezahlung der Stellvertretungskosten ist der gesetzliche (Artikel 65 des Schulgesetzes), wobei die Unterrichtsstunde mit Fr. 4.— in den beruflichen und mit Fr. 3.— an den hauswirtschaftlichen Schulen entschädigt wird.

Handelt es sich um die Stellvertretung einer vollbeschäftigte Lehrkraft, so haben die für die Stellvertretung an Real- und Elementarschulen festgesetzten Tagesentschädigungen Geltung.

§ 5. Für den Beitritt der Lehrer an den Fortbildungsschulen zur kantonalen Pensionskasse gelten die Bestimmungen des Dekretes über den Beitritt der Lehrerschaft zur kantonalen Pensionskasse vom 23. Mai 1927. (§§ 1 und 4.)

§ 6. Für die Auszahlung der Besoldung ist Artikel 67 des Besoldungsgesetzes maßgebend.

§ 8. Müssen im Interesse eines fachgemäßen Unterrichtes außerhalb des Sitzes der Schulanstalt wohnende Lehrkräfte angestellt werden, so haben dieselben Anspruch auf die übliche Reiseentschädigung.

II. Subventionierung der Schulen durch den Staat.

§ 9. Artikel 89 des Schulgesetzes gilt auch für die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Bezuglich der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wird auf § 15 der Verordnung des Erziehungsrates vom 20. August 1927 verwiesen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Mittel- und Berufsschulen.

Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen. (Vom Kantonsrat angenommen am 19. März 1928.)

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Die Kantonsschule ist eine staatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben, Jünglinge und Mädchen.

Sie stellt sich die Aufgabe, sowohl durch gründlichen Unterricht, als durch Charakterbildung ihre Schüler für das praktische Leben zu befähigen, beziehungsweise sie für den Besuch der Universität und der Technischen Hochschule vorzubereiten.

II. Der Unterricht.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Eine Sekundarschule mit drei Klassen (Kl. 1—3) zur Erweiterung und Vertiefung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Ein Literargymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule von je $6\frac{1}{2}$ Jahreskursen (Kl. I—VII), abschließend mit der Erteilung eines von der Eidgenossenschaft anerkannten Maturitätszeugnisses.
3. Eine Handelsabteilung von mindestens einem Jahreskurs (Kl. IVm), die den Übertritt in eine kaufmännische Lehre oder in eine höhere Handelsschule vermittelt.